

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich

Öffentlichkeitsarbeit)

Rathaus, Postfach 21 12 25

67012 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 40/2017

ausgegeben am: 7. Juli 2017

Gefahrenabwehrverordnung **zur Verhütung der von verwilderten Haustauben ausgehenden** **Gesundheitsgefahren vom 26.06.2017**

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates vom 26.06.2017 und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung

§ 1 Fütterungsverbot

(1) verwilderte Haustauben dürfen im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein nicht gefüttert werden. Dieses Verbot umfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden.

(2) Hiervon ausgenommen sind von der Stadt veranlasste Maßnahmen.

§ 2 Duldungspflicht, Vergrämungspflicht

(1) Die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung von verwilderten Haustauben zu dulden.

(2) Die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind zur Beseitigung von Nistplätzen und Vergrämung verpflichtet, wenn durch eine dauerhaft erhöhte Anzahl von verwilderten Haustauben auf oder in baulichen Anlagen deutliche Auswirkungen wie Kot, tote Tiere oder Ektoparasiten (Zecken, Milben, Flöhe) vorhanden sind. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 verwilderte Haustauben füttert oder Futter oder Lebensmittel auslegt, die von Tauben aufgenommen werden können

2. entgegen § 2 Abs. 1 Maßnahmen der Stadt Ludwigshafen oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Vergrämung von verwilderten Haustauben nicht duldet

3. entgegen § 2 Abs. 2 der Pflicht zur Beseitigung von Nistplätzen oder der Vergrämung von verwilderten Haustauben nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anwendbar.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft und 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 07.07.2017
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz

Das Konsortium aus dem Konzessionsinhaber Palatina GeoCon GmbH & Co. KG und der ENGIE E&P Deutschland GmbH (Betriebsführer – Speyer), beantragte im Rahmen der weiteren Feldesentwicklung des Erdölfeldes Römerberg – Speyer mit Schreiben vom 23.05.2017 beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) die Zulassung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG (Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) geändert worden ist).

Es wurde eine Förderungsvolumen von über 500 Tonnen Erdöl pro Tag beantragt. Nach § 3 b UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist) i. V. m. § 1 Nr. 2 Buchstabe a) UVP-V Bergbau (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1957) geändert worden ist) ergibt sich somit eine UVP-Pflicht. Im Bergrecht ist in diesen Fällen gem. § 52 Abs. 2a BBergG ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und b. i. V. m. § 5 BBergG, § 1 Abs. 1 und § 4 LVwVfG (Landesgesetzes für das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), das zuletzt durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487) geändert worden ist) i. V. m §§ 72 ff VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist) durchzuführen.

Das LGB ist nach § 57 a Abs. 1 Satz 2 BBergG i. V. m. der BergRZustV RP 2008 (Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 12.12.2007 (GVBl. S. 322)) die zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes in Rheinland-Pfalz und somit Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Das bergbauliche Vorhaben besteht aus zwei Clusterplätzen (Betriebsplätzen) sowie einer Zusatzwasserleitung nebst Brunnen. Der Clusterplatz 1 befindet sich im Westen der Stadt Speyer in einem Industriegebiet. Clusterplatz 2 ist im Norden der Stadt Speyer verortet. Der Betrieb liegt größtenteils in der

Gemarkung Stadt Speyer. Die Brunnenanlage liegt in der Gemarkung Otterstadt, Verbandsgemeinde Waldsee.

Der Rahmenbetriebsplan (Zeichnungen und Erläuterungen) für dieses Vorhaben kann eingesehen werden in der Zeit vom

17. Juli 2017 – 16. August 2017

bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich 4-11, Zimmer 214, Jägerstrasse 1, 67059 Ludwigshafen; in den Zeiträumen

Montags von	08:30 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
Dienstags von	08:30 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
Mittwochs von	08:30 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstags von	08:30 – 12:00 und 13:30 – 16:00 Uhr
Freitags von	08:30 – 13:00 Uhr,

Ferner ist eine Einsichtnahme beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Str. 5 in 55129 Mainz zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montags von	09:00 - 12:00	und	14.00 – 15:30 Uhr
Dienstags von	09:00 - 12:00	und	14.00 – 15:30 Uhr
Mittwochs von	09:00 - 12:00	und	14.00 – 15:30 Uhr
Donnerstag von	09:00 - 12:00	und	14.00 – 15:30 Uhr
Freitags von	09:00 - 12:00 Uhr.		

Gem. den Vorgaben von § 27 a VwVfG findet sich dieser Bekanntmachungstext sowie der Text und die Grafiken und Karten des Rahmenbetriebsplanes auch auf der Internetseite des LGB (www.LGB-RLP.de). Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27 a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den vorgenannten Stellen sowie beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Einwendungen, schriftlich oder zur Niederschrift, gegen das Vorhaben erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird bzw. Einwendungen erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, entsprechend § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG, ausgeschlossen.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bis zum Ende dieser Einwendungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet für das **LGB** (rechtsverbindliche formfreie elektr. Kommunikation: office@lgb-rlp.de) unter www.lgb-rlp.de/service/e-kommunikation.html

und für die **Stadt Ludwigshafen am Rhein** (rechtsverbindliche formfreie elektr. Kommunikation: stadt.ludwigshafen@poststelle.rlp.de) unter <http://www.ludwigshafen.de/impressum/die-elektronische-kommunikation/>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen, der Stellungnahmen der Behörden und der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine, zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens wird nach dem Ende der Einwendungsfrist ortsüblich bekannt gemacht. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Dreher

Geologiedirektor

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.